www.eichwalde2000.de www.ajax-eichwalde.de mitgliederverwaltung@eichwalde2000.de

Antrag auf Mitgliedschaft

(Bitte lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen - Bitte Seite 1 + 2 zurückgeben)

Mitgliedsnummer *(wird vom Verein eingetragen)*

Bitte alle Felder vollständig ausfüllen.

☐ weiblich ☐ männlich

Telefon

Vorname

Mobiltelefon

Nachname

E-Mail Adresse

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

Beitragskategorie (Erläuterung siehe Seite 4)

☐ Kategorie A ☐ Kategorie C ☐ Beitragsfrei

☐ Kategorie B ☐ Kategorie D

Zahlungsintervalle (Erläuterung siehe Seite 4)

SEPA-Lastschrift
(Einzug durch den Verein, bitte Lastschriftmandat unten ausfüllen)

☐ jährlich, zum 15.02. (Rabattierung auf den Grundbeitrag)

☐ halbjährlich, zum 15.02., zum 01.07.

☐ quartal, zum 15.02., zum 01.04., zum 01.07., zum 01.10.

Nutzung des Sportangebotes

☐ **Turnsport**
- ☐ Trampolin ☐ klein ☐ groß
- ☐ Kinderturnen ☐ klein ☐ groß
- ☐ Eltern-Kind Turnen ☐ klein ☐ groß
- ☐ Turnen Jugendl./Erwachsene

☐ **Gymnastik**
- ☐ Step Aerobic Catrin
- ☐ Gymnastik Doris
- ☐ Gymnastik Silvia
- ☐ Fit mit Musik
- ☐ Jedermann-Fitness

☐ **Ballsport**
- ☐ Badminton
- ☐ Basketball
- ☐ Fußball-Freizeit
- ☐ Fußball-Ligabetrieb
- ☐ Tischtennis
- ☐ Volleyball

☐ **Tanzsport**
- ☐ Jazzdance
- ☐ Cheerleading
  - ☐ Junior-Dance ☐ Senior-Dance ☐ Inklusion-Dance
  - ☐ Peewee-Cheer ☐ Junior-Cheer ☐ Senior-Cheer
  - ☐ Peewee-Cheer - Aufbaugruppe

☐ **Leichtathletik**

☐ **Passive Mitgliedschaft** (keine Nutzung Sportangebot)

☐ **Drachenboot**

Es wird in allen Abteilungen eine einmalige allgemeine Aufnahmegebühr von 5,00 EUR erhoben. (Fußball-Ligabetrieb 10,00 EUR)

Diese wird mit Eintritt sofort fällig.

Die Vereinssatzung, Informationen zu den Mitgliedsbeiträgen sowie zu den entstehenden Zusatzbeiträgen bestimmter Sportangebote finden Sie im Anhang.

SEPA-Lastschriftmandat, Einzug durch den Verein - Bitte unbedingt ausfüllen.

Ich ermächtige den Ajax Eichwalde 2000 e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Ajax Eichwalde 2000 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Bei Rückbuchungen (z.B. mangels Deckung) können Gebühren anfallen. Bei nicht gerechtfertigten Rückbuchungen werden die tatsächlich erhobenen Bankgebühren in Rechnung gestellt.

Kontoinhaber, wenn nicht identisch mit Mitglied

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Postadresse Kontoinhaber, wenn nicht identisch mit Mitglied. Sie erhalten eine Information vor dem ersten Einzug.

X

Ort, Datum **Unterschrift Kontoinhaber**

Hiermit beantrage ich (bzw. für mein Kind) die Mitgliedschaft im Verein Ajax Eichwalde 2000 e.V. und erkenne mit meiner geleisteten Unterschrift die Satzung (siehe Anhang oder www.eichwalde2000.de), Mitgliederbeschlüsse sowie Vorstandsbeschlüsse an. Die Mitgliedschaft ist gültig ab dem Datum der Unterschrift. Die diesem Antrag beigelegte Einwilligungserklärung zum Datenschutz habe ich mit meiner Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

X

Unterschrift Mitglied / oder Erziehungsberechtigte/r *

Unterschrift Abteilungsleiter für die Richtigkeit

X Bitte jeweils an den Markierungen unterschreiben.

* Bei Mitgliedern unter 18 Jahren - Als Erziehungsberechtigter des jugendlichen Antragstellers bin ich mit seinem Beitritt in den Verein Ajax Eichwalde 2000 e.V. einverstanden und bürge selbstschuldnerisch für entstehende Verbindlichkeiten

Seite 2 zum Mitgliedsantrag – Bitte mit dem Mitgliedsantrag unterschrieben zurückgeben.

Datenschutzerklärung

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Falls mein Aufnahmeantrag angenommen wird und ich Mitglied des Vereins werde, bin ich mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten in dem folgenden Ausmaß und Umfang einverstanden:

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

   Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
   Name und Anschrift, Bankverbindung, Beitragsinformationen, Telefonnummer (Festnetz und mobil), E-Mail-Adressen und Geburtsdaten

2. Als Mitglied des „Landessportbundes Brandenburg e.V." ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an diesen Verband oder ihm unterstellte Verbände zu melden.

   Übermittelt werden:
   Altersstruktur und Anzahl der Mitglieder ohne Namensweitergabe, Name der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und Email-Adressen.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen könnten. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck veröffentlicht der Verein Videos und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, in den sozialen Medien (u.a. Facebook, Twitter und Instagram) sowie auf seiner Homepage (www.eichwalde2000.de) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

   Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

   Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß § 36 BDSG kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

   Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Der Nutzung meiner aufgeführten personenbezogenen Daten zu den genannten Zwecken stimme ich mit meiner Unterschrift zu:

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift**

Seite 3 zum Mitgliedsantrag – Für Ihre Unterlagen

Datenschutzerklärung

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Falls mein Aufnahmeantrag angenommen wird und ich Mitglied des Vereins werde, bin ich mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten in dem folgenden Ausmaß und Umfang einverstanden:

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

   Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
   Name und Anschrift, Bankverbindung, Beitragsinformationen, Telefonnummer (Festnetz und mobil), E-Mail-Adressen und Geburtsdaten

2. Als Mitglied des „Landessportbundes Brandenburg e.V." ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an diesen Verband oder ihm unterstellte Verbände zu melden.

   Übermittelt werden:
   Altersstruktur und Anzahl der Mitglieder ohne Namensweitergabe, Name der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und Email-Adressen.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen könnten. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck veröffentlicht der Verein Videos und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, in den sozialen Medien (u.a. Facebook, Twitter und Instagram) sowie auf seiner Homepage (www.eichwalde2000.de) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

   Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

   Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß § 36 BDSG kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

   Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Der Nutzung meiner aufgeführten personenbezogenen Daten zu den genannten Zwecken stimme ich mit meiner Unterschrift zu.

Übersicht der Beitragsarten

Kategorie A: Schüler, Auszubildende, Studenten bzw. natürliche Personen die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Kategorie B: Rentner, Erwerbslose, Freiwilligendienstleistende , Schwerbehinderte.
Kategorie C: Erwerbstätige.
Kategorie D: Fördermitglieder / passive Mitglieder.

Mit dem Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von **5,00 EUR** erhoben (Fußball-Ligabetrieb **10,00 EUR**). Diese wird mit Eintritt sofort fällig. Es ergeben sich die Beitragssummen wie im Folgenden dargestellt. Etwaige Abteilungsbeiträge sind **hinzuzurechnen** (siehe unten).

GRUNDBEITRÄGE	Jährlich in EUR (bei Zahlung voller 12 Monate)	*Jahresbeitrag In EUR*	Halbjährlich in EUR	Quartal in EUR
Kategorie A	67,20	*72,00*	36,00	18,00
Kategorie B	78,00	*84,00*	42,00	21,00
Kategorie C	110,40	*120,00*	60,00	30,00
Kategorie D	12,00	*12,00*	6,00	*nicht möglich*
Zahlungsintervalle/ Fälligkeit	bis zum 15.02. des jeweiligen Jahres; bzw. Differenz ab Eintritt		jeweils zum 15.02. und 01.07. eines jeden Jahres	jeweils zum 15.02., 01.04, 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres

Eine Rabattierung des Jahresbeitrages ist erst bei Zahlung eines vollen Jahresbeitrages möglich und tritt mit dem Folgejahr in Kraft.

Zusätzliche Abteilungsbeiträge der Gruppen und Abteilungen:

Nicht aufgeführte Abteilungen / Gruppen erheben keinen Zusatzbeitrag.

Zusätzliche Beiträge sind auf o.g. Grundbeiträge hinzuzurechnen.

Gültig ab 01.01.2018	Jährlich in EUR			Halbjährlich in EUR			Quartal in EUR		
Abteilung / Gruppen	**KAT A**	**KAT B**	**KAT C**	**KAT A**	**KAT B**	**KAT C**	**KAT A**	**KAT B**	**KAT C**
Cheerleading-Dance inkl. Inklusion **Cheerleading** Peewee-Cheer - Aufbaugruppe Senior-Cheer	78,00			39,00			19,50		
Cheerleading Peewee-Cheer Junior-Cheer	228,00			114,00			57,00		
Fußball (Ligabetrieb)	18,00	27,00	36,00	9,00	13,50	18,00	4,50	6,75	9,00
Leichtathletik *mit Teilnahme an Wettkämpfen	32,00	32,00	32,00	16,00	16,00	16,00	8,00	8,00	8,00
		*39,00	*48,00		*19,50	*24,00		*9,75	*12,00

Reduzierte Grundbeiträge

Für die Gruppen Freizeitfußball und Drachenboot ergeben sich reduzierte Beitragssätze.
(Eine aktive Teilnahme am Trainingsbetrieb in anderen Gruppen des Vereins ist nicht möglich.)

GRUNDBEITRÄGE (reduziert)	Jährlich in EUR (bei Zahlung voller 12 Monate)	*Jahresbeitrag In EUR*	Halbjährlich in EUR	Quartal in EUR
Kategorie A	26,88	28,80	14,40	7,20
Kategorie B	31,20	33,60	16,80	8,40
Kategorie C	44,16	48,00	24,00	12,00
Zahlungsintervalle/ Fälligkeit	bis zum 15.02. des jeweiligen Jahres; bzw. Differenz ab Eintritt		jeweils zum 15.02. und 01.07. eines jeden Jahres	jeweils zum 15.02., 01.04, 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres

Hinweis zu Kündigungsfristen:

Die Austrittserklärung hat schriftlich **gegenüber dem Vorstand** zu erfolgen. Hierbei sind feste Kündigungstermine zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu berücksichtigen.
Eine Kündigung per E-Mail ist zulässig: mitgliederverwaltung@eichwalde2000.de .

Vereinssatzung – Ajax Eichwalde 2000 e.V.

Präambel

In Eichwalde wurde 1904 der erste Männerturnverein gegründet, dessen Tradition durch den Verein weiter geführt und gepflegt wird. Der Name „Ajax" wurde durch niederländische Fußballspieler des Vereins Ajax Amsterdam in den Ort getragen und besaß in Eichwalde eine große Popularität. 1990 wurde der Name im Traditionsbewusstsein für den Eichwalder Sport erneut gewählt und mit diesem Verein fortgeführt. Die 2000 drückt die Zukunftsorientiertheit für die Anforderungen der 2000er Jahre aus. Die Ortsansässigkeit und örtliche Verbundenheit spiegelt sich in der Verwendung des Ortsnamens Eichwalde wieder. Der Verein führt als Logo ein liegendes stilisiertes Eichenblatt. Die obere Hälfte ist durch den Schriftzug „Ajax" dargestellt, die Blattmitte wird durch den Schriftzug „Eichwalde" gefüllt und im unteren Teil ist die Eichenblatthälfte mit einer 2000 beschrieben. Das Eichenblatt symbolisiert das Laub der ortstypischen und namensgebenden Baumart.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Gruppennamen, Verwendung Symbole

(1) Der Verein führt den Namen „**Ajax Eichwalde 2000 e.V.**" und hat seinen Sitz in Eichwalde. Der Vereinsname ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein" („e.V.") versehen.
(2) Die Farben des Vereins sind Grün Weiß Blau. Die Farben der Gruppen können abweichen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Gruppennamen: Einzelne Gruppen können sich Wettkampfnamen geben.
(5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinssymbole.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den gesundheits-, rehabilitations-, und allgemeinen Sport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern, breitensportliche Aktivitäten zu ermöglichen und zu fördern und das europäische Bewusstsein mitzuprägen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
(2) Er fördert insbesondere die Jugendarbeit in Verbindung mit dem Sport.
(3) Er ist politisch neutral. Das Grundgesetzt ist die wichtigste Grundlage seines Handelns.
(4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
    a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
    b. Durchführung von Training und Wettkampf unter Anleitung der Trainer.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person kann durch Korporativvertrag, der von Satzungen und Ordnungen abweichen, jedoch keine Abweichungen von grundlegenden Vereinszwecken bestimmen darf, geregelt werden.
(2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern und juristischen Personen.
(3) Personen, die sich in besonderen Maß Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand erlässt eine Ehrenordnung.
(4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
(5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
(6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen oder sich zeitweise nicht sportlich betätigen können, aber am Vereinsleben teilnehmen und im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
(7) Juristische Personen sind ordentliche Mitglieder und brauchen nicht extra benannt werden.
(8) Jede natürliche Person kann sich als Gast über die Ziele und Methoden des Vereins informieren. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von vier Wochen festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(3) Alle Mitglieder haben das Recht, die zur Verfügung stehenden Sportstätten und Sportgeräte unter Beachtung der Ordnungen und Bestimmungen zu benutzen.
(4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Auslagen werden nur bei vorheriger Genehmigung der entsprechenden Auslagen durch den Vorstand erstattet.
(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten
(6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
    a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
    b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
    c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter. Lehnt der Abteilungsleiter die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung beim Vorstand einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
(2) Der Übertritt von der ordentlichen zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
(3) Die Mitgliedschaft endet
    a. durch Austritt,
    b. durch Ausschluss,
    c. durch Tod
(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei sind feste Kündigungstermine zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu berücksichtigen
(5) Der Ausschluss kann erfolgen,
    a. wenn ein Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsraten im Rückstand ist,
    b. bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
    c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
    d. bei postalischer Nichterreichbarkeit,
    e. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
    f. aus sonstigem schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Grund.
(6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Er ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu der Verhandlung des erweiterten Vorstandes über den Ausschluss schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der schriftlichen Einladung. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
(7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Beschwerdeausschuss schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist zwischen den Mitgliederversammlungen bindend. Gegen Ausschlüsse die aus Entscheidungen gemäß §5 a - c resultieren ist die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Entscheidungen nach §5 e – f sind nicht widerrufbar.
(8) Wird der Ausschließungsgrund vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit in einer Ordnung festgesetzt werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten.
(2) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Ansatzhöhe des Beitrags ist der Differenzbetrag bis zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses.
(3) Ausnahmsweise können die Aufnahmegebühr oder der Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen, gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden. Geregelt wird dies in einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Ordnung.
(4) Die Mitgliederversammlung erlässt Ordnung zur Regelung dieser Bestimmungen.

§ 7 Organe, Beiräte, Ausschüsse und Kommissionen des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
    1. der Vorstand
    2. die Mitgliederversammlung
(2) Beiräte, Ausschüsse und Kommissionen des Vereins sind:
    1. Kassenprüfung
       Jugendbeirat
    2. Beschwerdeausschuss
    3. Ehrungskommission

§ 8 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne i.S.d. § 26 BGB sind
    a. der 1. Vorsitzende
    b. der 2. Vorsitzende
    c. der Schatzmeister

    Sie sind für die laufende Geschäftsführung verantwortlich und allein vertretungsberechtigt.

(2) Den erweiterten Vorstand bilden
    a. der 1. Vorsitzende
    b. der 2. Vorsitzende
    c. der Schatzmeister
    d. der Geschäftsführer
    e. der Sportkoordinator
    f. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
    g. die Vertretungsberechtigten juristischer Personen.
(3) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit einen Ehrenvorsitzenden zu wählen. Der Ehrenvorsitzende erhält die Möglichkeit in beratender Funktion an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilzunehmen.
(4) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zu Beratungen zusammen. Die Beratungen und Beschlussfassungen vollstrecken sich über die laufende Geschäftsführung des Vereins hinaus. Er ist beschlussfähig wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach §8(1) und mindestens drei Vorstandsmitglieder nach §8(2) a - g anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende, bei Abwesenheit beider der Schatzmeister.
(5) Der Geschäftsführer nach §8(2) d erhält bis auf Widerruf eine Handlungsvollmacht nach §30 BGB. Diese gilt erstmalig mit Wahl durch die Mitgliederversammlung als erteilt. Der Widerruf ist mit einfacher Mehrheit vom Vorstand auszusprechen.
(6) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, sich im Wege der Kooption zu erweitern.
(7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
(8) Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand führt ein Beschlussbuch.
(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand, außer nach § 8 (1), für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
(10) Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und Mitglieder des Vereins i.S.d. §3 dieser Satzung sein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu informieren. Die Ladung erfolgt durch Aushänge an den Trainingsorten mit entsprechender Tagesordnung. Schriftliche Einladungen erfolgen nur bei Ehrenmitgliedern, passiven Mitgliedern und juristischen Personen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Der Beschwerdeausschuss kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.

(7) Anträge können gestellt werden von:
   a. jedem erwachsenen Mitglied,
   b. dem Vorstand,
   c. den Beiräten.

(8) Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden vorliegen. Später eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn dies mit einfacher Mehrheit durch die Versammlung bestätigt wird.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstands und erweiterten Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren.
2. die Wahl von Kassenprüfern, Wahl von Mitgliedern für den Jugendbeirat, für den Beschwerdeausschuss und für die Ehrungskommission auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
4. Zustimmung zum Haushaltsplan,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
6. Beschluss der Ordnungen,
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Beschlussvorlagen,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung wird durch Wahl bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer, der Mitglieder des Jugendbeirates, der Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Ehrungskommission erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer, der Mitglieder des Jugendbeirates, der Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Ehrungskommission ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Der zweite Wahlgang erfolgt nur für die Vorstandsposition. Für die Kassenprüfung, den Jugendbeirat, dem Beschwerdeausschuss und der Ehrungskommission erfolgt bei Stimmengleichheit kein zweiter Wahlgang. Hier wird bei Stimmengleichheit das Gremium einfach entsprechend erweitert.

(6) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Bewerben sich mehr als zwei Personen um ein Amt nach § 8 (1) und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beiräte

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder in den Jugendbeirat für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Diesem obliegt die Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen im Sportverein. Er koordiniert die Zusammenarbeit des Vereins mit der Brandenburgischen Sportjugend, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendclubs und anderen Gremien der Kinder- und Jugendsportarbeit. Er verfasst einen Bericht über seine Arbeit und legt diesen in der Mitgliederversammlung vor und gibt Anregungen zur Verbesserung der Kinder - und Jugendsportarbeit des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Mitglieder in den Beschwerdeausschuss für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Er ist für die satzungsmäßigen Rechts- und Pflichtfragen zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidungsbefugt. Die Arbeitsgrundlagen bestehen aus der Satzung und den verbindlichen Ordnungen des Vereins, für deren Gewährleistung er zuständig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder in die Ehrungskommission für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Die Ehrungskommission unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern, Trainern, Betreuern, Förderer, Helfern, ehrenamtlich Tätige und Weitere gemäß der Ehrenordnung.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(3) Es ist ein Beschlussbuch zu führen und beim Geschäftsführer auf Antrag einzusehen.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Satzungsänderung, von Aufsichts-, Gerichts-, Verwaltungs- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird. Diese kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 16 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mitteln des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Wahl der zwei Liquidatoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung, sie sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eingezahlten Sacheinlagen übersteigt, an den für den Verein zuständigen Kreissportbund mit ausschließlicher Verwendung für Kinder- und Jugendsport.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 22. Mai 2014 festgestellt. Sie tritt mit Entstehung des Vereins Ajax Eichwalde 2000 e.V. durch Eintragung im Vereinsregister in Kraft.